

2017/22

4. Oktober 2017

Hinweis (*Entwurf*)

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zur 750-kW-Grenze für die Teilnahme an Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung der Marktprämie für Solaranlagen gemäß § 24 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017¹:

1. Für die Berechnung der 750-kW-Grenze in § 22 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017 sind Anlagen,

- (a) die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind (vgl. Abschnitt 2.1),
- (b) die keinen Anspruch auf Zahlung nach § 19 Abs. 1 EEG 2017 haben, also bspw. in reiner Eigenversorgung, als Inselanlage oder in sonstiger Direktvermarktung betrieben werden (vgl. Abschnitt 2.3.2) oder
- (c) deren Inbetriebnahme länger als zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate auseinander liegt (vgl. Abschnitt 2.3.3)

gemäß § 24 Abs. 1 EEG 2017 *nicht* mit weiteren Anlagen zusammenzufassen. Durch die Anlagen der aufgezählten Typen kann demnach die 750-kW-Grenze nicht überschritten werden und somit keine Ausschreibungspflicht entstehen, auch wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 EEG 2017 im Übrigen erfüllt sind.

2. Wird eine 750-kW-Installation zu einer bereits bestehenden 750-kW-Installation hinzugebaut und sind diese gemäß § 24 Abs. 1 EEG 2017 zusammenzufassen, so besteht für den eingespeisten Strom aus der zuerst in Betrieb genommenen

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

750-kW-Installation ein Anspruch auf Zahlung gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2017. Die Betreiberin bzw. der Betreiber der zuerst in Betrieb genommenen Installation war trotz des späteren Zubaus weiterer Solaranlagen nicht verpflichtet, an einer Ausschreibung teilzunehmen, um einen gesetzlichen Zahlungsanspruch geltend machen zu können. Die hinzugebaute 750-kW-Installation hingegen hat weder einen Anspruch auf Zahlung nach § 19 Abs. 1 EEG 2017 noch erfüllt sie die Größenvoraussetzung (mehr als 750 kW_p) für die Teilnahme an einer Ausschreibung zur wettbewerblichen Ermittlung der Marktprämie (vgl. Abschnitt 2.5.1).

3. Für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber einer geplanten Installation mit mehr als 750 kW_p besteht jedenfalls hinsichtlich der Leistungsgröße die Möglichkeit, mit dieser Anlage an einer Ausschreibung teilzunehmen, um bei Erfolg die wettbewerblich ermittelte Marktprämie gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 für den eingespeisten Strom zu erhalten. Anlagenbetreiber haben dabei für die jeweils zuerst in Betrieb genommenen 750 kW_p ein Wahlrecht, ob sie für diese eine Zahlung nach § 19 Abs. 1 EEG 2017 erhalten wollen und für den darüber hinausgehenden Leistungsanteil dieser Anspruch nicht geltend gemacht werden kann oder ob sie mit der Gesamtinstallation an einer Ausschreibung teilnehmen (vgl. Abschnitt 2.5.2).
4. § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 ist auch auf Freiflächenanlagen mit einer Inbetriebnahme bis einschließlich 30. Juni 2018 anzuwenden. Ab dem 1. Juli 2018 ist gemäß § 100 Abs. 9 EEG 2017 hingegen § 24 Abs. 2 EEG 2017 anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	4
2	Herleitung	5
2.1	Zeitlicher Geltungsbereich der Zusammenfassungsverordnung in § 24 EEG 2017	6
2.2	Zeitlicher Anwendungsbereich von § 22 Abs. 3 i. V. m. § 24 EEG 2017	7
2.3	Voraussetzungen für die Zusammenfassung nach § 24 Abs. 1 EEG 2017	9
2.3.1	Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen	9
2.3.2	Anspruch nach § 19 Abs. 1 EEG 2017	9
2.3.3	Zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate	10
2.3.4	Für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator	10
2.4	Voraussetzungen für die Zusammenfassung nach § 24 Abs. 2 EEG 2017	11
2.4.1	Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen	11
2.4.2	Für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator	11
2.4.3	24 aufeinanderfolgende Kalendermonate	12
2.5	Folgen der Zusammenfassung	12
2.5.1	Mehrere PV-Installationen mit je 750 kW _p	13
2.5.2	Eine PV-Installation mit mehr als 750 kW _p	14
2.5.3	Mehrere PV-Installationen mit je weniger als 750 kW _p , zusammen aber mehr als 750 kW _p	14

I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG hat am 4. Oktober 2017 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens-Cronemeyer sowie ihre Mitglieder Dr. Winkler und Wolter beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:
1. Unter welchen Voraussetzungen können zu PV-Installationen bis maximal 750 kW_p weitere Solaranlagen hinzugebaut werden, ohne dass die Ausschreibungspflicht gemäß § 22 Abs. 3 EEG 2017 entsteht?
 2. Wenn unter Erfüllung der Voraussetzungen aus § 24 Abs. 1 EEG 2017 Solarmodule zu einer 750-kW -Installation hinzugebaut werden: Gilt die Ausschreibungspflicht für die gesamte Installation?
 3. Gilt vor dem Hintergrund des Mieterstromgesetzes § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG 2017 für Freiflächenanlagen?
- 2 Es handelt sich dabei um eine abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfrage, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung voraus gingen an die Clearingstelle EEG gerichtete Anregungen, zur Auslegung von § 24 Abs. 1 EEG 2017 i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017 ein Hinweisverfahren einzuleiten. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass in der Praxis große Unsicherheit herrsche, ob, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen mehrere Anlagen hinsichtlich der gesetzlich festgelegten 750-kW -Grenze aus § 22 Abs. 3 EEG 2017 als eine Anlage gelten.
- 4 Die von der Clearingstelle EEG nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)² akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 VerfO registrierten öffentlichen Stellen erhalten gemäß § 25b Abs. 2 VerfO bis zum 25. Oktober 2017 (Posteingang) Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.³
- 5 Die Beschlussvorlage hat das Mitglied Wolter erstellt.⁴

²In der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

³Die Stellungnahmen sind nach Abschluss des Verfahrens unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2017/22> abrufbar.

2 Herleitung

- 6 Dass Installationen⁵ aus Solaranlagen⁶ mit einer installierten Leistung von bis zu 750 kW_p nicht unter die Ausschreibungspflicht des EEG 2017 fallen, ergibt sich aus § 22 EEG 2017. Dieser lautet:

„(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt durch Ausschreibungen nach den §§ 28 bis 39j... die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für Strom aus... Solaranlagen...“

(3) Bei Solaranlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom nur, solange und soweit eine von der Bundesnetzagentur ausgestellte Zahlungsberechtigung für die Anlage wirksam ist. **Von diesem Erfordernis sind Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt ausgenommen.**⁷

- 7 Zur Ermittlung dieser Leistungsgrenze ist § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 anzuwenden. Dieser lautet:

„Mehrere Anlagen sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen... zur Bestimmung der Größe der Anlage nach § 21 Absatz 1 oder § 22 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,
3. für den in ihnen erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung besteht und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.“⁸

⁴Die zur Stellungnahme an die ausgewählten Verbände übersandte Entwurfsfassung dieses Hinweises ist ebenfalls unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2017/22> abrufbar.

⁵Eine Installation im Sinne dieses Hinweises ist eine Mehrzahl von Solaranlagen im Sinne des EEG.

⁶Eine Solaranlage im Sinne dieses Hinweises ist ein Modul, s. § 3 Nr. 41 EEG 2017.

⁷Auslassungen und Hervorhebung nicht im Original.

⁸Hervorhebung nicht im Original.

- 8 § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 ist für die Ermittlung der 750-kW-Grenze auf alle Freiflächenanlagen mit einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2017 anzuwenden. § 24 Abs. 2 EEG 2017 als zusätzliche Zusammenfassungsverordnung ist hingegen gemäß § 100 Abs. 9 EEG 2017⁹ *nur für Freiflächenanlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem 1. Juli 2018* anzuwenden. § 24 Abs. 2 EEG 2017 lautet:

„Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 stehen mehrere Freiflächenanlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 38a Absatz 1 Nummer 5 und nach § 22 **Absatz 3 Satz 2** für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie

1. innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet worden sind und
2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.“

2.1 Zeitlicher Geltungsbereich der Zusammenfassungsverordnung in § 24 EEG 2017

- 9 § 24 EEG 2017 gilt nur für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind. Nur solche Anlagen können für die Ermittlung der 750-kW-Grenze zusammengefasst werden; eine Zusammenfassung auch mit Anlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen wurden, ist mithin nicht möglich. Denn für alle Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, sind nach den Übergangsvorschriften des EEG 2017 vielmehr Vorgängervorschriften zu § 24 EEG 2017 anwendbar:
- 10 **EEG 2014** Für Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, bestimmt sich die vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung nach § 32 EEG 2014. Dies ergibt sich aus § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017. Dieser regelt, dass für solche Anlagen die bisherige Rechtslage, das heißt § 32 EEG 2014, anzuwenden ist.

⁹Dieser sowie der Verweis in § 24 Abs. 2 EEG 2017 auf § 22 Abs. 3 EEG 2017 wurden mit der vierten Änderung des EEG 2017 – dem sog. Mieterstromgesetz, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2017/aenderung4> – eingefügt.

- 11 **EEG 2012** Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, gilt § 19 EEG 2012 fort. Dies ergibt sich aus § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017, wonach die alte Rechtslage weiterhin anzuwenden ist.
- 12 **EEG 2009 oder früher** Wenn Anlagen vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, gilt für diese § 19 EEG 2009 fort. Dies ergibt sich aus § 100 Abs. 2 Nr. 10 lit. c) EEG 2017.
- 13 Daraus folgt, dass Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, nicht nach § 24 Abs. 1 EEG 2017 zusammenzufassen sind. Jedoch sind Anlagen, die nach dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen wurden oder werden auch nicht mit Anlagen zusammenzufassen, die unter dem EEG 2014 in Betrieb genommen wurden, selbst wenn keine zwölf Kalendermonate zwischen den Inbetriebnahmezeitpunkten vergangen sind. Denn das EEG 2014 sah noch keine Zusammenfassung zur Bestimmung einer Leistungsgrenze als Ausnahme von der Ausschreibungspflicht vor. Daher können Anlagen, die unter dem EEG 2014 in Betrieb genommen wurden, selbst wenn noch keine zwölf Kalendermonate vergangen sind, nicht für die Zusammenfassung mit Anlagen herangezogen werden, die ab dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen wurden oder werden.

2.2 Zeitlicher Anwendungsbereich von § 22 Abs. 3 i. V. m. § 24 EEG 2017

- 14 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass die Zusammenfassungsverordnung nur auf bereits in Betrieb genommene Anlagen angewendet werden kann („für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator“). Hingegen setzt § 22 Abs. 3 i. V. m. § 37 und § 38a EEG 2017 für die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausschreibung bei Solaranlagen voraus, dass diese gerade noch nicht in Betrieb genommen worden sind, andernfalls darf die Zahlungsberechtigung nicht ausgestellt werden.
- 15 Dies führt für künftige Anlagenbetreiber und Anlagenbetreiberinnen in der Planungsphase zu erheblichen Unsicherheiten, da nicht vorhersehbar ist, ob andere Betreiber im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang weitere Projekte planen und ggf. vor dem eigenen Projekt ihre Anlagen in Betrieb nehmen werden. Die Folge kann der vollständige Verlust der gesetzlichen Förderfähigkeit der Anlage bzw. der Installation sein.

- 16 Künftige Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind daher angehalten, sich in der Planungs- sowie der Errichtungsphase darüber zu informieren, ob weitere Solaranlagen im zeitlichen und räumlichen Umfeld errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen kann – sofern öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen – ggf. die zuständige Baubehörde Auskunft erteilen, ob innerhalb der Gemeindegrenzen weitere Freiflächenanlagen geplant oder bereits baurechtlich genehmigt worden sind. Die Frage, wann „konkurrierende“ Freiflächenanlagen in Betrieb genommen werden sollen oder worden sind, wird eine Baubehörde in aller Regel jedoch nicht beantworten können. Hierzu kann allein der Netzbetreiber oder künftig das Marktstammdatenregister Auskunft geben.
- 17 Gebäudeanlagen mit einer Größe von mehr als 750 kW_p werden zwar eher selten in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander errichtet, da die erforderlichen Dachflächen nur begrenzt vorhanden sind; in Gewerbegebieten beispielsweise ist jedoch nicht auszuschließen, dass mehrere ausschreibungspflichtige Dachanlagen in räumlicher Nähe zueinander geplant (und errichtet) werden. Sofern diese bauordnungsrechtlich genehmigungsbedürftig sind¹⁰, kommt auch insoweit eine Anfrage beim Bauamt in Betracht. In allen anderen Fällen gibt es keinerlei verlässliche Möglichkeiten, sich über weitere geplante Solaranlagenprojekte – gleich ob größer oder kleiner als 750 kW_p – zu informieren.
- 18 Zwar regelt § 5 Abs. 4 Nr. 2 MaStRV¹¹, dass eine „geplante Einheit, [die] zu einer Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt gehört“, bereits im Projektstadium im Marktstammdatenregister registriert werden muss, es ist aber davon auszugehen, dass hier nur Einheiten zu registrieren sind, die zu einer „Einrichtung“ mit mehr als 750 kW_p gehören, die von demselben Anlagenbetreiber geplant wird. Etwaige darüber hinausgehende Zusammenfassungen können in der Planungsphase noch nicht zu berücksichtigen sein, sondern erst nach der Realisierung der Anlagen bzw. innerhalb der zwölf auf die Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Kalendermonate.

¹⁰Dies hängt von den Regelungen in der jeweiligen Landesbauordnung ab.

¹¹Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV) vom 10.04.2017 (BGBl. I, S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I, S. 2532), alle Fassungen abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/mastrv>.

2.3 Voraussetzungen für die Zusammenfassung nach § 24 Abs. 1 EEG 2017

- 19 Die Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 erfolgt nach ähnlichen Kriterien wie schon unter der vorhergehenden Rechtslage (dazu sogleich Rn. 21 ff.). Hierbei sind sowohl die zeitlichen und räumlichen als auch die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ zu erfüllen. Unklar ist jedoch, wie die im EEG 2017 neu hinzugekommenen räumlichen Kriterien „auf demselben Gebäude“ und „demselben Betriebsgelände“ in Abgrenzung zu den bisherigen räumlichen Kriterien auszulegen sind und ob eine abweichende Auslegung des Kriteriums „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ angezeigt ist. Die Klärung dieser Fragen erfolgt im Empfehlungsverfahren 2017/11¹².
- 20 Für Freiflächenanlagen ist Rn. 8 zu beachten; für spätere Inbetriebnahmen Abschnitt 2.4.

2.3.1 Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen

- 21 In wessen Eigentum die betreffenden Anlagen stehen, ist für die Zusammenfassung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 explizit irrelevant. Zu beachten ist hier, dass Eigentum und Betreibereigenschaft auseinanderfallen können (§ 3 Nr. 2 EEG 2017).

2.3.2 Anspruch nach § 19 Abs. 1 EEG 2017

- 22 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 regelt ausdrücklich, dass Anlagen, die weder die Marktprämie noch eine Einspeisevergütung gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2017 erhalten, für die Bestimmung der 750-kW-Grenze nicht heranzuziehen sind. Wenn eine Anlage in reiner Eigenversorgung¹³ betrieben¹⁴ oder aus anderen Gründen keine gesetzliche Zahlung aus dem EEG in Anspruch genommen wird, erfolgt mit einer solchen Anlage keine Zusammenfassung i. S. v. § 24 Abs. 1 und 2 EEG 2017. Anwendungsfälle, bei denen aus anderen Gründen keine gesetzliche Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird, liegen bspw. bei Inselanlagen vor, die weder unmittelbar noch mittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind, oder bei Anlagen in der sogenannten sonstigen Direktvermarktung (§ 21a EEG 2017).

¹²Siehe <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2017/11>.

¹³Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2014/31>, Abschnitt 3.

¹⁴In diesem Fall ist jedoch § 27a EEG 2017 zu beachten!

- 23 Wenn also zu PV-Installationen bis maximal 750kW_p weitere Solaranlagen hinzugebaut werden, die keine Zahlung nach § 19 Abs. 1 EEG 2017 erhalten, entsteht dadurch keine Ausschreibungspflicht gemäß § 22 Abs. 3 EEG 2017. Gleichermäßen wirkt es sich auf eine ausschreibungspflichtige PV-Installation nicht rechtlich nachteilig aus, wenn zu dieser PV-Installation Solaranlagen hinzugebaut werden, für welche keine Förderung nach § 19 Abs. 1 EEG 2017 in Anspruch genommen wird. Zu beachten ist in diesem Fall jedoch das Verbot der Eigenversorgung (§ 27a EEG 2017).

2.3.3 Zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate

- 24 Es ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, dass jedenfalls für Anlagen, die mit einem größeren zeitlichen Abstand als von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten zu weiteren Anlagen hinzugebaut werden, keine Zusammenfassung im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 erfolgt. Wie der Ablauf der zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonate ermittelt wird, ergibt sich aus dem Hinweis 2009/13 der Clearingstelle EEG¹⁵.
- 25 Wenn also zu PV-Installationen bis maximal 750kW_p weitere Solaranlagen hinzugebaut werden, die nicht innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nach Inbetriebnahme der ursprünglichen PV-Installation in Betrieb genommen wurden, entsteht dadurch keine Ausschreibungspflicht gemäß § 22 Abs. 3 EEG 2017. Gleichermäßen wirkt es sich auf eine ausschreibungspflichtige PV-Installation nicht rechtlich nachteilig aus, wenn zu dieser PV-Installation Solaranlagen hinzugebaut werden, für welche keine Förderung nach § 19 Abs. 1 EEG 2017 in Anspruch genommen wird. Zu beachten ist in diesem Fall jedoch das Verbot der Eigenversorgung (§ 27a EEG 2017).

2.3.4 Für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator

- 26 Die Zusammenfassung wirkt sich laut dem Wortlaut nur für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator aus. Generator ist hier jeweils das einzelne Solarmodul i. S. d. § 3 Nr. 27 EEG 2017.
- 27 Für jedes Solarmodul ist demnach zu prüfen, ob innerhalb der zwölf der Inbetriebnahme dieses Moduls vorausgegangenen, aufeinanderfolgenden Kalendermonaten weitere Module unter den weiteren Voraussetzungen von § 24 Abs. 1 EEG 2017 in

¹⁵Clearingstelle EEG, Hinweis v. 05.09.2009 – 2009/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/binvw/2009/13>.

Betrieb genommen worden sind. Wenn dies der Fall ist, ist die installierte Leistung des zunächst einzeln betrachteten Solarmoduls mit der installierten Leistung weiterer, früher in Betrieb genommener Module zu addieren.

- 28 Hierfür ist eine genaue Dokumentation der jeweiligen Inbetriebnahmezeitpunkte essentiell. Idealerweise sollte – sofern die Größe der PV-Installation es zulässt – für jedes Modul nicht nur das Datum, sondern auch die genaue Uhrzeit der Inbetriebnahme zweifelsfrei dokumentiert werden.¹⁶, in dem auch bei der Inbetriebnahme ggf. anwesende Zeugen vermerkt werden können.
- 29 Wenn also zu PV-Installationen bis maximal 750kW_p weitere Solaranlagen hinzugebaut werden und diese auch gemäß § 24 EEG 2017 zusammenzufassen sind, entsteht dadurch keine Ausschreibungspflicht für die zuerst in Betrieb genommene PV-Installation gemäß § 22 Abs. 3 EEG 2017.

2.4 Voraussetzungen für die Zusammenfassung nach § 24 Abs. 2 EEG 2017

- 30 Die Zusammenfassung von Freiflächenanlagen bestimmt sich für Anlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem 1. Juli 2018 nach § 24 Abs. 2 EEG 2017.

2.4.1 Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen

- 31 In wessen Eigentum die betreffenden Anlagen stehen, ist auch für die Zusammenfassung nach § 24 Abs. 2 EEG 2017 explizit irrelevant. Zu beachten ist hier ebenfalls, dass Eigentum und Betreibereigenschaft auseinanderfallen können (§ 3 Nr. 2 EEG 2017).

2.4.2 Für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator

- 32 Wie in § 24 Abs. 1 EEG 2017 auch, wird in Absatz 2 explizit die Zusammenfassung „für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator“ angeordnet. Es gelten daher die Ausführungen in Abschnitt 2.3.4 entsprechend.

¹⁶Zu Nachweisfragen bei der Inbetriebnahme s. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 25.06.2010 – 2010/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2010/1>, Abschnitt 3.3, Rn. 117 ff.

2.4.3 24 aufeinanderfolgende Kalendermonate

- 33 Auch Absatz 2 sieht eine zeitliche Komponente für die Zusammenfassung vor, hier allerdings 24 aufeinanderfolgende Kalendermonate. Wie sich diese berechnen, ist dem Hinweis 2009/13 der Clearingstelle EEG¹⁷ analog zu entnehmen.

2.5 Folgen der Zusammenfassung

- 34 Wenn im Rahmen der Anlagenzusammenfassung die Summe von 750 kW_p überschritten wird, hat dies je nach Konstellation unterschiedliche Auswirkungen. Rechtsgrundlage für die Ausschreibungspflicht, die aus einer Überschreitung der 750-kW-Grenze resultiert, ist § 22 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017. Dieser regelt eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht für „Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt“.
- 35 Bei der Anwendung von § 24 Abs. 1 und 2 EEG 2017 sind im Wesentlichen drei Fallkonstellationen zu unterscheiden:
1. Mehrere PV-Installationen halten je für sich genommen die Schwelle von 750 kW_p ein, die Anwendung von § 24 Abs. 1 oder 2 EEG 2017 führt aber dazu, dass eine (oder mehrere) später in Betrieb genommene(n) PV-Installation(en) die 750-kW-Schwelle allein deswegen überschreitet (überschreiten), weil innerhalb von 12 bzw. 24 Kalendermonaten innerhalb der räumlichen Grenzen von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 bereits eine PV-Installation (oder mehrere) errichtet worden ist (sind). Hierzu s. Abschnitt 2.5.1.
 2. Eine PV-Installation überschreitet nach Anwendung von § 24 Abs. 1 oder 2 EEG 2017 die 750-kW-Grenze. Hier stellt sich die Frage, ob für den Leistungsanteil bis 750 kW_p „isoliert“ die feste Einspeisevergütung beansprucht werden kann, hierzu s. Abschnitt 2.5.2.
 3. Mehrere PV-Installationen unterschreiten für sich genommen die Schwelle von 750 kW, die Anwendung von § 24 Abs. 1 oder 2 EEG 2017 führt aber dazu, dass eine (oder mehrere) später in Betrieb genommene(n) PV-Installation(en) die 750-kW-Schwelle *teilweise* allein deswegen überschreitet (überschreiten),

¹⁷Clearingstelle EEG, Hinweis v. 05.09.2009 – 2009/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2009/13>.

weil innerhalb von 12 bzw. 24 Kalendermonaten innerhalb der räumlichen Grenzen von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 bereits eine PV-Installation (oder mehrere) errichtet worden ist (sind). Hierzu s. Abschnitt 2.5.3.

2.5.1 Mehrere PV-Installationen mit je 750 kW_p

- 36 Die zuerst in Betrieb genommene Installation mit 750 kW_p überschreitet die Grenze aus § 22 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017 nicht. Daher kann die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber für den eingespeisten Strom aus dieser ersten Installation einen Anspruch auf Zahlung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 erhalten, ohne an einer Ausschreibung teilnehmen zu müssen. Durch den Zubau weiterer Solaranlagen entsteht die Ausschreibungspflicht für die zuerst in Betrieb genommene Anlage auch nicht rückwirkend.
- 37 Wenn zu dieser 750-kW-Installation eine weitere 750-kW-Installation¹⁸ unter Erfüllung der Voraussetzungen aus § 24 Abs. 1 bzw. Abs. 2 EEG 2017 hinzugebaut wird, kann hingegen für den Strom aus der zweiten Installation weder eine Zahlung nach § 19 Abs. 1 EEG 2017 in Anspruch genommen werden, ohne an einer Ausschreibung teilzunehmen¹⁹, noch kann aber der Betreiber mit dieser zweiten 750-kW-Installation überhaupt an einer Ausschreibung teilnehmen, um bei Erfolg ggf. die wettbewerblich ermittelte Marktprämie gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 zu erhalten, da die zweite Anlage selbst nicht mehr als 750 kW_p aufweist, so wie es § 30 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 verlangt.
- 38 Da eine Zusammenfassung nur „für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator“ vorzunehmen ist (vgl. Abschnitt 2.3.4), entsteht für die zuerst in Betrieb genommene 750-kW-Installation durch den Zubau weiterer Solaranlagen keine (rückwirkende) Ausschreibungspflicht und verliert auch nicht die gesetzlichen Zahlungsansprüche.

¹⁸Gleiches gilt für eine PV-Installation mit weniger als 750 kW.

¹⁹Denn für die Berechnung der installierten Leistung dieser Anlage wird auch die zuerst in Betrieb genommene 750-kW-Installation berücksichtigt, so dass die zweite Anlage die Leistungsgrenze für die Ausschreibungspflicht überschreitet.

2.5.2 Eine PV-Installation mit mehr als 750 kW_p

- 39 Wenn eine oder mehrere Installationen nach Anwendung von § 24 Abs. 1 bzw. Abs. 2 EEG 2017 eine Gesamtgröße von mehr als 750 kW_p aufweist, so besteht jedenfalls hinsichtlich der Leistungsgröße die Möglichkeit, mit dieser Anlage an einer Ausschreibung teilzunehmen²⁰, um bei Erfolg ggf. die wettbewerblich ermittelte Marktprämie gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 22 EEG 2017 zu erhalten. Der Bezug der Marktprämie gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 20 EEG 2017 ohne Teilnahme an einer Ausschreibung ist jedoch für die Module bis 750 kW_p nicht ausgeschlossen. Anlagenbetreiber haben demnach für die jeweils zuerst in Betrieb genommenen 750 kW_p ein Wahlrecht, ob sie sich vor der Inbetriebnahme auf eine Ausschreibung bewerben oder nach Inbetriebnahme zumindest für die ersten 750 kW_p ihren Anspruch auf Zahlung nach § 19 Abs. 1 EEG 2017 geltend machen. Dieser Anspruch ist jedoch für den über die 750 kW_p hinausgehenden Leistungsanteil auf Grund der Überschreitung der Leistungsgrenze von 750 kW_p ausgeschlossen.
- 40 Dies ergibt sich aus dem gesetzgeberisch festgelegten modulscharfen Anlagenbegriff bei Solaranlagen. Der „jeweils zuletzt in Betrieb gesetzte Generator“ kann hier jedes einzelne Solarmodul sein, weshalb die Installation an beliebiger Stelle „juristisch geteilt“ werden kann. Dies gilt jedoch immer nur für die zuerst in Betrieb genommenen 750 kW, für die die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 bzw. Abs. 2 EEG 2017 erfüllt sind.

2.5.3 Mehrere PV-Installationen mit je weniger als 750 kW_p, zusammen aber mehr als 750 kW_p

- 41 **Alternative 1** Wenn bspw. die Anlagen zweier 500-kW-Installationen zusammenzufassen sind, hat die zuerst in Betrieb genommene Installation für den Strom aus ihren Anlagen Anspruch auf Zahlung nach § 19 Abs. 1 EEG 2017 (s. o. Rn. 36). Die zuletzt in Betrieb gesetzte Installation könnte für den Strom ihrer ersten 250 kW_p auch noch einen Anspruch nach § 19 Abs. 1 EEG 2017 geltend machen, für die letzten 250 kW_p bestünde jedoch weder Anspruch auf die Einspeisevergütung noch die Möglichkeit, die wettbewerblich ermittelte Marktprämie nach erfolgreicher Ausschreibung zu erzielen.²¹ Zwar ist die fiktive Gesamtanlage nach der Zusammenfas-

²⁰Die weiteren Voraussetzungen einer Ausschreibungsteilnahme werden hier nicht ausgeführt.

²¹Dies ergibt sich daraus, dass bei Solaranlagen jedes Modul eine Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2017 ist und daher eine Zusammenfassung „für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator“ modulscharf erfolgt.

sung mit 1 MW_p größer als 750 kW_p. Auch sind die ersten 750 kW_p der installierten Leistung für diese zuletzt in Betrieb genommenen 250 kW_p zu berücksichtigen, jedoch kann der Betreiber nicht nach Inbetriebnahme der Anlage noch am Ausschreibungsverfahren teilnehmen. Zudem muss ein Gebot mindestens 750 kW_p umfassen, wie § 30 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 vorschreibt.

- 42 **Alternative 2** Die verschiedenen Betreiber der zwei 500-kW-Installationen beschließen vor Inbetriebnahme ihrer Anlagen, gemeinsam mit der 1-MW-Installation an der Ausschreibung teilzunehmen und erhalten für ihre 1-MW-Installation einen Zuschlag für die wettbewerblich ermittelte Marktprämie.

Ende des Entwurfs

Dr. Lovens-Cronemeyer

Dr. Winkler

Wolter